

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Wystrach GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Wystrach GmbH („**Lieferer**“) und dem Besteller im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“) (§§ 433, 650 BGB) des Lieferers gelten ausschließlich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen („**Lieferbedingungen**“) sowie ggf. vorrangige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller.
2. Diese Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur insoweit bindend, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Erfordernis einer Zustimmung gilt auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten diese Lieferbedingungen des Lieferers als angenommen.
3. An Kostenvoranschlägen, Angeboten und anderen Unterlagen (im Folgenden gemeinsam: „**Unterlagen**“) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

II. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Vereinbarungen und Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware für den Lieferer verbindlich.

2. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Berechnung zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
4. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu leisten. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lieferer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Lieferers auf kaufmännische Fälligkeit zinsen gemäß § 353 HGB unberührt.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Bestellers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gemäß Ziffer VIII.5 S. 4 dieser Lieferbedingungen unberührt.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen („**Vorbehaltsware**“) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
5. Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
6. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziffer III.3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
7. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
8. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest

oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

9. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
10. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Lieferungen; Fristen für Lieferungen; Lieferverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk des Lieferers. Dort befindet sich auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers versendet der Lieferer die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Ist abweichend von Ziffer IV.1 eine frachtfreie Lieferung vereinbart, wird die Lieferung vom Lieferer auf Wunsch und Kosten des Bestellers gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
3. Der Lieferer ist zu handelsüblichen Teillieferungen berechtigt, soweit die Teillieferung nicht vertraglich ausgeschlossen ist, für den Besteller im Rahmen des vertraglichen

Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

4. Lieferfristen werden von den Parteien vereinbart. Sofern der Lieferer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Lieferer den Besteller darüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue, angemessene Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Lieferer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird der Lieferer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere:

- a) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers durch einen Zulieferer des Lieferers, wenn der Lieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ihn noch den Zulieferer ein Verschulden trifft und/oder der Lieferer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist;
- b) Höhere Gewalt; dabei handelt es sich um ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Dies umfasst je nach den Umständen z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Pandemien, Epidemien, Krankheiten oder Ereignisse wie Streik oder Aussperrung, soweit dies dazu führt, dass der Lieferer verbindliche Lieferfristen nicht einhalten kann;
- c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, die dieser nicht zu vertreten hat, soweit sie dazu führen, dass der Lieferer verbindliche Lieferfristen nicht einhalten kann;
- d) Hindernisse für die Lieferung an den Besteller aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts.

Bezüglich der Rechte des Bestellers wird auf Ziffer IV.7 verwiesen.

- 5. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6. Der Eintritt des Lieferverzugs des Lieferers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist hierfür eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät der Lieferer in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur

ein wesentlich geringerer Schaden als der Betrag gemäß vorstehender Pauschale entstanden ist.

7. Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer IX. und die gesetzlichen Rechte des Lieferers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, etwa aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.

V. Gefahrübergang; durch den Besteller verursachte Verzögerungen; Annahmeverzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Besteller über.
2. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Gefahr der verzögerten Ankunft beim Besteller bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder denjenigen, der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmt ist, auf den Besteller über.
3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Den Parteien steht es frei, für den Fall eines Probetriebs abweichende Regelungen zu treffen.
4. Der Besteller darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Lieferer für jede vollendete Woche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der betroffenen Ware beginnend mit der Lieferfrist bzw., sofern keine Lieferfrist vereinbart sein sollte, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Dem Lieferer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens

vorbehalten; ferner bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Lieferers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) unberührt. Die vorgenannte Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Lieferer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als der Betrag gemäß vorstehender Pauschale entstanden ist. § 300 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und - Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Beistellung

1. Soweit der Besteller dem Lieferer im Hinblick auf die Lieferung bzw. bestimmte vereinbarte Tätigkeiten des Lieferers Produkte und/oder Materialien (gemeinsam „**Beistellware**“) zur Verfügung stellt, haftet der Lieferer nicht für deren Beschaffenheit und/oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bezüglich der Beistellware. Soweit ein Mangel der vom Lieferer gelieferten Ware seine Ursache in der Beistellware hat, haftet der Lieferer nicht. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Beistellware für die vereinbarte Verwendung und, soweit es an einer Vereinbarung bezüglich der Verwendung fehlt, für die gewöhnliche Verwendung als Beistellware für die Lieferung bzw. für bestimmte vereinbarte Tätigkeiten des Lieferers geeignet ist und insbesondere sämtlichen anwendbaren Sicherheitsvorschriften entspricht.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Transport und Übergabe der Beistellware an den Lieferer auf Kosten des Bestellers. Etwaige Schäden an der Beistellware bei Übergabe an den

Lieferer berechnen den Lieferer, deren Benutzung und, soweit damit verbunden, die Lieferung zu verweigern. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, die Beistellware bei Übergabe an ihn oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Schäden zu untersuchen. Sofern Schäden der Beistellware erkennbar werden, ist der Besteller auf Information des Lieferers verpflichtet, die betroffene Beistellware auf eigene Kosten abzuholen und sie auf eigene Kosten zu ersetzen, soweit nicht anders vereinbart. Der Lieferer gewährleistet keinerlei Versicherungsschutz für Beistellware.

3. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Aufwendungen auf die Beistellware, insbesondere für ihre Verbringung an Standorte auf dem Betriebsgelände des Lieferers, für ihre Aufbewahrung, Auslagerung, Instandhaltung (einschließlich Reparatur) und/oder Entsorgung. Es wird jedoch kein Lagervertrag im Sinne von § 467 HGB begründet, insbesondere besteht keine Pflicht des Lieferers, die Beistellware (gegen Vergütung) vor Gefahren zu schützen.
4. Der Besteller räumt dem Lieferer an der Beistellware und an den gegebenenfalls an deren Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein.

VIII. Sachmängel

1. Der Lieferer leistet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Gewähr für die Mangelfreiheit der Ware, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Sondervorschriften bezüglich der Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, soweit die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, insbesondere durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Garantien übernimmt der Lieferer nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

2. Soweit keine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter, insbesondere Werbeaussagen, auf die der Besteller den Lieferer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt der Lieferer keine Haftung.

3. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Lieferer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so ist die Haftung des Lieferers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Lieferer wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht des Lieferers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Lieferer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Preis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
5. Dem Lieferer ist die erforderliche Gelegenheit und Zeit zur Nacherfüllung zu gewähren. Insbesondere hat der Besteller dem Lieferer die beanstandete Ware zum Zwecke der Überprüfung zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
6. Der Lieferer trägt bzw. erstattet gemäß den gesetzlichen Vorschriften die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Lieferer vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
7. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen

(„**Selbstvornahme**“) und von dem Lieferer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Besteller hat den Lieferer im Fall einer Selbstvornahme unverzüglich und nach Möglichkeit vorab zu benachrichtigen. Das Recht des Bestellers zur Selbstvornahme besteht nicht, soweit der Lieferer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8. Soweit die Nacherfüllung fehlschlägt oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer IX., vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Ein unerheblicher Mangel begründet jedoch kein Rücktrittsrecht.
9. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer IX. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Mängel, die nicht bei Gefahrübergang vorliegen, berechtigen nicht zu Mängelansprüchen. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel des Bestellers oder Dritter, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrundes des Bestellers oder Dritter entstehen. Entsprechendes gilt für Änderungen an der Ware bzw. Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten.
11. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

IX. Haftung

1. Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen, insbesondere aus Ziffer VIII. und/oder den nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet der Lieferer bei einer Verletzung von vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet der Lieferer – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch deliktischer Haftung – für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lieferer vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur bezüglich
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und/oder
 - b) Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); die Haftung ist insoweit aber auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer IV.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bezüglich Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat; die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten dieser Personen. Sie gelten nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz und die sonstige zwingende Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für Rücktritt und Kündigung die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „**Schutzrechte**“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer XI.1 bestimmten Frist wie folgt:

- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer IX.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer X.1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer VIII.5, 6, 12 und 13 entsprechend.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. entsprechend.
 6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer X. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme zu laufen.
2. Unberührt von Ziffer XI.1 bleiben die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (fünf Jahre ab Ablieferung) und weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren jedoch ebenfalls ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist, wobei die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen unberührt bleiben.
3. Die Verjährungsfristen gemäß Ziffer XI.1 (unter den Einschränkungen von Ziffer XI.2) gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen (ohne dass der „Mangel“ Anspruchsvoraussetzung sein muss), es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Ziffer IX.2 Satz 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen gesetzlich zwingenden Vorschriften verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen.

XII. Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere bezüglich ausschließlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und dem Besteller einschließlich dieser Lieferbedingungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

XIV. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam.

XV. Verschiedene Sprachfassungen

Vereinbaren die Parteien sowohl die Geltung einer englischen als auch einer deutschen Fassung dieser Lieferbedingungen, so ist, soweit Widersprüche zwischen diesen Fassungen bestehen, die deutsche Fassung maßgebend.